



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

---

# Einsicht in Akten und «Aufklärungsschaden»

Grundsätzlich besteht ein vollumfängliches Einsichtsrecht der betroffenen Person in ein psychiatrisches Gutachten über sie. Der betroffenen Person kann bei Gesundheitsdaten unter Umständen indirekt auf dem Weg der Einsichtnahme über eine Ärztin respektive einen Arzt Einsicht gegeben werden.

Eine betroffene Person verlangte Einsicht in das psychiatrische Gutachten, das sich in den Akten einer Vormundschaftsbehörde befand. Die Vormundschaftsbehörde verweigerte die Einsicht, bot der betroffenen Person jedoch an, sich das Gutachten durch das behandelnde ärztliche Personal der Klinik erklären zu lassen.

Grundsätzlich besteht ein direktes Einsichtsrecht, wenn nicht eine Interessenabwägung zu Einschränkungen führt. Bei Gesundheitsdaten ist im Bundesrecht vorgesehen, dass der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person diese Daten mit ihrer Einwilligung durch eine Gesundheitsfachperson mitteilen lassen kann (Art. 25 Abs. 3 Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG, [SR 235.1](#)). Die Person kann die Gesundheitsfachperson selbst bezeichnen. Ziel ist, die gesuchstellende Person vor Schaden zu bewahren, der durch eine unmittelbare und unvorbereitete Einsicht in die medizinischen Daten entstehen könnte. Die Gesundheitsfachperson ist aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage, die betroffene Person so zu orientieren, dass diese keinen zusätzlichen Schaden (sog. Aufklärungsschaden) nimmt.

Auch nach kantonalem Recht kann mit Einwilligung der betroffenen Person die Einsicht über einen Gesundheitsfachperson in Daten über die Gesundheit gewährt werden.

Kommt das verantwortliche Organ, im konkreten Fall die Vormundschaftsbehörde, zur Auffassung, dass bei Gewährung der direkten Einsicht in einen Teil des Gutachtens die hohe Wahrscheinlichkeit eines Aufklärungsschadens besteht, ist der betroffenen Person mit ihrer Einwilligung indirekt über eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens Einsicht in diese Teile des Gutachtens zu gewähren.

V 2.0 / November 2023